

Synopsis

Revision Gesundheitsverordnung (GesV)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 19. Mai 2015
	<p>Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung, GesV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG)¹⁾, das Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (PsyG)²⁾, Art. 83 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG)³⁾, das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008⁴⁾ und Ziff. 116 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974⁵⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>§ 8 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer</p>	<p>Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung, GesV) vom 30. Juni 2009⁶⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ SR 811.11

²⁾ SR 935.81

³⁾ SR 812.21

⁴⁾ BGS 821.1

⁵⁾ BGS 641.1

⁶⁾ BGS 821.11

<p>Geltendes Recht</p> <p>¹ Ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne von § 7 Abs. 1 GesG¹⁾ haben der Gesundheitsdirektion die gemäss Art. 13 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen²⁾ erforderlichen Diplome und Bestätigungen sowie eine Kopie ihrer auch für die Schweiz gültigen Berufshauptpflichtversicherung beizubringen. Inländische Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer haben eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung, eine Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der Aufsichtsbehörde des Niederlassungskantons sowie eine Kopie ihrer Berufshauptpflichtversicherung einzureichen.</p> <p>² Zur Erbringung ihrer Dienstleistung sind sie berechtigt, sobald sie im Besitze der zustimmenden Kenntnisnahme der Gesundheitsdirektion sind. Die Meldung gilt pro Kalenderjahr.</p>	<p>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 19. Mai 2015</p> <p>¹ Der Meldung nach § 7 Abs. 1 GesG³⁾ ist ein Nachweis der Berufsausübungsbewilligung, eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der Aufsichtsbehörde des Niederlassungskantons im Original sowie ein Nachweis der Berufshauptpflichtversicherung beizulegen.</p> <p>² Die Dienstleistung darf erbracht werden, sobald die Gesundheitsdirektion mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht. Die Meldung ist zu erneuern für jedes weitere Kalenderjahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, sowie bei einer Änderung der gemeldeten Angaben.</p>
<p>§ 19 Bewilligungspflichtige Berufe</p> <p>¹⁾ BGS 821.1 ²⁾ SR 811.112.0 ³⁾ BGS 821.1 ⁴⁾ BGS 821.1</p>	<p>§ 11a Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA)</p> <p>¹ Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten arbeiten im Namen und auf Rechnung ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers und unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer Berufsausübungsbewilligung gemäss § 6 GesG⁴⁾.</p> <p>² Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem als gleichwertig anerkannten Ausweis.</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 verantwortliche Person darf Tätigkeiten an die medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten delegieren, soweit diese durch die abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ergänzende Sachkundenachweise dazu befähigt sind. Die Delegation hat patientenspezifisch und schriftlich zu erfolgen. Die Erhebung von Befunden nach strukturierten und standardisierten Vorgaben ist delegierbar; nicht delegierbar sind die Diagnose- und die Indikationsstellung.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 19. Mai 2015
<p>¹ Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Ausübung folgender Berufe wird erteilt, sofern die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Bst. b und c GesG¹⁾ und die folgenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Akupunktur: Eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>b) Augenoptik:</p> <p>1. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis, soweit sich die Tätigkeit auf Beratung, Anpassung und Verkauf von Sehhilfen nach Verordnung einer berechtigten Fachperson beschränkt;</p> <p>2. Bachelor of Science (FH) in Optometrie, sofern die Tätigkeit zusätzlich Funktions- und Korrektionsbestimmungen oder Kontaktlinsenanpassungen umfasst.</p> <p>c) Dentalhygiene: Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>d) Drogistin und Drogist: Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>e) Ergotherapie: Eidgenössisches Diplom als Bachelor of Science (FH) in Ergotherapie oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>f) Ernährungsberatung: Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Ernährungsberatung oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>g) Geburtshilfe: Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) Hebamme bzw. Entbindungspfleger oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p>	<p>2. Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Optometrie oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom, sofern die Tätigkeit zusätzlich Funktionstests, Korrektionsbestimmungen oder Kontaktlinsenanpassungen umfasst.</p> <p>e) Ergotherapie: Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Ergotherapie oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p>

¹⁾ BGS 821.1

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 19. Mai 2015
<p>h) Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin: Eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>i) Leitung medizinisches Labor: Nachdiplomausbildung des Schweizerischen Verbandes der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien FAMH als Spezialistin oder Spezialist für labormedizinische Analytik oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.</p> <p>j) Medizinische Logopädie: Die Erfüllung der in Art. 50 der Verordnung über die Krankenversicherung¹⁾ genannten Anforderungen.</p> <p>k) Medizinische Massage: Eidgenössischer Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.</p> <p>l) Osteopathie: Interkantonales Diplom der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>m) Pflege: Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Pflege oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>n) Physiotherapie: Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Physiotherapie oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p> <p>o) Podologie: Höhere eidgenössische Fachausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.</p> <p>p) Rettungssanität: Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p>	<p>k) Medizinische Massage: Eidgenössischer Fachausweis des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.</p> <p>q) Tierphysiotherapie: Eidgenössisches Diplom des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.</p>

¹⁾ SR 832.102

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 19. Mai 2015
<p>² Sofern Zweifel bestehen, dass ein anderer gleichwertiger Ausweis vorliegt, kann die Gesundheitsdirektion die Bewilligung davon abhängig machen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine zusätzliche Prüfung ablegt.</p>	
<p>§ 20 Gesuchstellung</p>	
<p>¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:</p>	
<p>a) Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae);</p>	
<p>b) Prüfungsausweise;</p>	<p>b) der Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung;</p>
<p>c) Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz;</p>	<p>c) ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis;</p>
<p>d) Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort;</p>	<p>d) eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort;</p>
<p>e) Strafregisterauszug.</p>	<p>e) ein aktueller Strafregisterauszug.</p>
<p>² Die Gesundheitsdirektion kann weitere Unterlagen einfordern.</p>	<p>II.</p>
	<p>Keine Fremdänderungen.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Keine Fremdaufhebungen.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.</p>
	<p>Zug, ...</p>
	<p>Regierungsrat des Kantons Zug</p>

¹⁾ Inkrafttreten am

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 19. Mai 2015
	<p>Der Landammann Heinz Tännler</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>